

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Dr.Michalitsch, Mag.Motz, DI Toms, Mag.Renner, Mag.Wilfing, Herzig und Ing.Rennhofer

gemäß § 34 LGO betreffend Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972 und des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a betreffend Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972 und des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes, LT-461/A-1/42-2005,

betreffend Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972 und des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes

Das NÖ Lichtschauspielgesetz regelt die Vorführung von Filmen. Dabei werden einerseits die persönlichen und andererseits die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung geregelt. Als persönliche Voraussetzungen sieht das Lichtschauspielgesetz unter anderem die Eigenberechtigung, die Verlässlichkeit und weiter gehende Voraussetzungen wie z.B., dass der Bewilligungswerber nicht zur Trunksucht neigen darf, vor. Bei den sachlichen Voraussetzungen werden Aspekte des Konkurrenzschutzes und die Bedürfnisse der Bevölkerung behandelt, wobei diese ebenfalls als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gesehen werden. Darüber hinaus werden im Lichtschauspielgesetz einige baupolizeiliche Normen geregelt, die einerseits bereits bautechnische Bestimmungen wiederholen bzw. diese ergänzen. Insgesamt ist festzuhalten, dass das NÖ Lichtschauspielgesetz veraltete Bestimmungen enthält, die den heutigen technischen Gegebenheiten nicht mehr Rechnung tragen. So enthält das NÖ Lichtschauspielgesetz umfangreiche Vorschriften über die Betriebsstätte und der Betriebseinrichtungen, die zum Großteil auf die Bauordnung bzw. das NÖ Feuerwehrgesetz verweisen. Daraus ergeben sich in vielen Bereichen Doppelregelungen bzw. in manchen Bereichen Abweichungen und Widersprüche. Dies führt dazu, zumal das Bauverfahren und das Verfahren nach

dem NÖ Lichtschauspiel- bzw. dem NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz nicht einheitlich abgewickelt werden, dass der Betreiber im Nachhinein mit baulichen Änderungen konfrontiert wird, die eine reibungslose Planung und Errichtung von derartigen Gebäuden hintanhaltend.

Es erscheint daher angebracht, dass die umfangreichen Vorschriften, die die persönlichen Voraussetzungen eines Bewilligungswerbers regeln, ersatzlos entfallen. Soweit das Lichtschauspielgesetz betriebs- und bautechnische Vorschriften enthält, erscheint es sinnvoll, diese Vorschriften in die Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung zu übernehmen. Dabei soll man sich auf jenen Bereich beschränken, für den ein echter Regelungsbedarf besteht und der nicht bereits in der Bauordnung oder Bautechnikverordnung geregelt ist. Dies hat für den Betreiber den Vorteil, dass das Verfahren in einem abgehandelt werden kann und sämtliche Anforderungen in einem Bescheid vorgeschrieben werden. Das Nebeneinander von verschiedenen Behörden, die ein und dieselbe Betriebsstätte nach ähnlichen Rechtsvorschriften überprüfen und beurteilen, würde sich damit erübrigen.

Das NÖ Lichtschauspielgesetz enthält auch detaillierte Bestimmungen über die Zulassung von Filmen bzw. die Filmprädikatisierung. Dazu ist festzuhalten, dass Filme aber auch andere Medien, die zu einer Vorführung in der Öffentlichkeit bestimmt sind, von einer Bundeskommission einer Beurteilung unterzogen werden. Die Bundeskommission gibt auch eine Empfehlung ab, ab welcher Altersgruppe ein Film als geeignet erscheint. Diese Maßnahmen beinhalten im wesentlichen Aspekte des Jugendschutzes. Hier ist anzustreben, dass die Empfehlung der Bundeskommission verbindlich als Empfehlung des Landes herangezogen wird. Damit wird vermieden, dass für ein und den selben Film in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Empfehlungen erteilt werden. Die erforderlichen Bestimmungen sollten daher in das Veranstaltungsgesetz aufgenommen werden.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Veranstaltungsbetriebsstättengesetz. Dieses Gesetz enthält eingehende Regelungen, die bereits in der Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung oder in anderen Gesetzen (z.B. Gewerbeordnung im Hinblick auf Betriebsstätten, NÖ Feuerwehrgesetz) geregelt sind. Auch hier scheint es angebracht, dass die Bestimmungen des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes

soweit sie nicht bereits von der Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung inhaltlich erfasst sind, in die Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung übernommen werden. Der Vorteil für den Bauwerber liegt darin, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens sämtliche Aspekte abgehandelt werden und durch einen Bescheid eine Erledigung erfolgt. Dabei wird nicht verkannt, dass dem Aspekt der Sicherheit für den Besucher einer Veranstaltung besondere Bedeutung zukommt. Der Sicherheitsaspekt ist aber schon bisher von der Baubehörde wahrzunehmen, und es erscheint nicht erforderlich, eine Veranstaltungsbetriebsstätte nach verschiedenen Materien einer Beurteilung bzw. einer Bewilligung zu unterziehen. Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen nur vorübergehend in Baulichkeiten geplant sind. Auch in diesem Fall muss – bereits nach der jetzigen Rechtslage – die Baubehörde überprüfen, ob die Baulichkeit für den beabsichtigten Zweck geeignet ist bzw. gegebenenfalls eine Änderung des Verwendungszweckes der Baulichkeit mit den entsprechenden Auflagen genehmigen.

Mit der Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes und des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes könnte daher ein wesentlicher Schritt zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt werden. Damit wird ein vereinfachtes Verfahren erzielt. Dies ist sowohl im Interesse der Behörde als auch im Interesse der Bewilligungswerber.

Da es erforderlich ist, das NÖ Lichtschauspielgesetz und das Veranstaltungsbetriebsstättengesetz inhaltlich einer Prüfung zu unterziehen, inwieweit darin notwendige Vorschriften enthalten sind, die noch nicht in der Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung geregelt sind, soll die Aufhebung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, um eine Anpassung der Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung oder allenfalls anderer Rechtsvorschriften zu ermöglichen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

- „1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972 und des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes wird genehmigt.

- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

- 3) Der Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972 und des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes, LT-461/A-1/42-2005, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“